

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Consult-SK GmbH

für Beratungs-, Planungs-, Organisations- und Programmierarbeiten

1. Gegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die vereinbarte Dienstleistung (Tätigkeit), die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durch den qualifizierten Auftragnehmer im Rahmen des vereinbarten Zeitraumes durchgeführt wird.

2. Leistungsumfang

Maßgebend für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sind die dem konkreten Einzelauftrag zugrunde liegenden und von beiden Parteien akzeptierten Spezifikationen und die konkrete Leistungsbeschreibung des Einzelauftrages.

3. Besondere Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und auf Wunsch von seinen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz zu verpflichten.

4. Besondere Pflichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer bei der Auftragsdurchführung zu unterstützen. Insbesondere schafft der Auftraggeber auf eigene Kosten alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich sind.

Insbesondere hat der Auftraggeber:

4.1.1 Arbeitsräume für die Mitarbeiter des Auftragnehmers einschließlich aller erforderlichen Arbeitsmittel nach Bedarf ausreichend zur Verfügung zu stellen,

4.1.2 eine Kontaktperson zu benennen, die den Mitarbeitern des Auftragnehmers während der vereinbarten Arbeitszeit zur Verfügung steht; die Kontaktperson ist ermächtigt, Erklärungen im Namen des Auftraggebers abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidungen notwendig sind,

4.1.3 den Mitarbeitern des Auftragnehmers jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen zu verschaffen und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen zu versorgen,

4.1.4 im Falle von Programmierarbeiten Rechnerzeiten (incl. Operating), Testdaten und Datenerfassungskapazitäten rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zur Verfügung zu stellen.

4.2 Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

5. Angebote und Angebotsunterlagen

5.1 Angebote vom Auftragnehmer erfolgen freibleibend; es sei denn sie enthalten eine Angebotsbindefrist.

5.2 Die vom Auftragnehmer erstellten Angebote sind ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt. Jede Weitergabe an Dritte, auch von Teilen, bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers.

6. Preise / Zahlungsbedingungen

6.1 Sofern der Vertrag keine anderweitige Regelung vorsieht, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in den Preisen nicht enthalten. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

6.2 Mangels anderweitiger Vereinbarung hat die Zahlung ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen.

6.3 Sofern der Vertrag keine andere Regelung vorsieht, werden Leistungen einschließlich der Reisezeiten durch Zeithonorare vergütet.

7. Liefer- und Leistungszeit

7.1 Für die Fertigstellungstermine und die zur Auftragsabwicklung benötigte Zeit ist der im Vertrag zur Durchführung des Auftrags vereinbarte Zeitrahmen maßgebend.

7.2 Im Falle von Verzögerungen der Durchführung des Auftrages, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich von der Verzögerung zu unterrichten. Der Auftraggeber ist in diesem Falle berechtigt, den Vertrag nach Setzen einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen und fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist zum nächsten Monatsende zu kündigen. Die Verpflichtung zur Bezahlung der vom Auftragnehmer bereits erbrachten Leistungen und, soweit diese sinnvoll sind, der bis zum Wirksamwerden der Kündigung noch zu erbringenden Leistungen bleibt davon unberührt.

7.3 Stellt der Auftragnehmer während der Erbringung der Leistung fest, dass die vom Auftraggeber gestellte Aufgabe durch den Auftragnehmer unvorhersehbarer Weise nicht lösbar ist, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Ziff. 7.2 Satz 3 gilt entsprechend.

8. Abnahme und Rügepflichten

8.1 Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Gesamtleistung und – sofern vereinbart - der Ersteinweisung. Für abgrenzbare und wirtschaftlich selbständig nutzbare Leistungsteile kann der Auftragnehmer die Durchführung von Teilabnahmen verlangen. In diesem Fall gilt mit der letzten Teilabnahme ("Endabnahme") die gesamte Projektleistung als abgenommen. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt.

8.2 Sobald der Auftragnehmer die zu erbringende Leistung bzw. Teilleistung vollständig erbracht hat, stellt der Auftragnehmer das Arbeitsergebnis dem Auftraggeber zur Abnahme bzw. Teilabnahme vor. Der Auftraggeber hat das Arbeitsergebnis innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen vollständig zu prüfen und gegenüber dem Auftragnehmer entweder schriftlich (auch per Telefax) die Abnahme bzw. Teilabnahme zu erklären oder schriftlich (auch per Telefax) die festgestellten Mängel mitzuteilen (Abnahmefrist); maßgeblich ist der Zugang der Mitteilung beim Auftragnehmer. Geht dem Auftragnehmer innerhalb der Abnahmefrist keine Erklärung durch den Auftraggeber zu, gilt das Werk als abgenommen bzw. teilabgenommen, sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf bei der Vorstellung hingewiesen hat.

8.3 Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel, die die Funktionalität des Werkes nicht wesentlich beeinträchtigen, verweigert werden. Dies ist dann der Fall, wenn eine zweckmäßige Nutzung des Werkes noch möglich ist. Diese Mängel werden im Rahmen der Gewährleistung behoben.

9. Gewährleistung

9.1 Grundsätzlich werden die Leistungen vom Auftragnehmer nach dem neuesten Stand der Technik durch qualifizierte Mitarbeiter im Rahmen von Dienstverträgen i.S.v. §§ 611 ff. BGB erbracht.

9.2 Sofern und soweit im Einzelvertrag die Herstellung eines Werkes i.S.v. § 631 BGB vom Auftragnehmer geschuldet ist, leistet der Auftragnehmer wie folgt Gewähr:

9.2.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass das Werk der vereinbarten Leistungsbeschreibung entspricht bzw. nach dem Stand der Technik ausgeführt wird. Bei allen während der Verjährungsfrist auftretenden und rechtzeitig gerügten Mängeln wird der Auftragnehmer unverzüglich nach Zugang der Mängelanzeige auf eigene Kosten mit der Mängelbeseitigung beginnen. Die Rügefrist i.S.v. § 377 Abs. 1 und 2 Handelsgesetzbuch beträgt 14 Tage; maßgeblich ist der Zugang einer schriftlichen Rüge beim Auftragnehmer.

9.2.2 Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge ist der Mangel nach Wahl des Auftragnehmers durch Nachbesserung und/oder Neulieferung (nachfolgend "Nacherfüllung") zu beheben. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Nacherfüllung zu verweigern. Im Falle der Verweigerung der Nacherfüllung, ihres Fehlschlagens oder ihrer Unzumutbarkeit für den Auftraggeber ist dieser nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung, zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, die Fristsetzung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich. Schadensersatz oder Aufwendungsersatz schuldet der Auftragnehmer nur unter den Voraussetzungen von Ziff. 10.

9.2.3 Die Verjährungsfrist für Mängel beträgt 12 Monate und beginnt mit der Abnahme.

9.2.4 Die Gewährleistung entfällt, wenn ein Leistungsgegenstand durch den Auftraggeber oder Dritte verändert, unsachgemäß installiert, gewartet, repariert oder benutzt wird, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind.

9.2.5 Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, werden die Kosten der Überprüfung und Reparatur zu den Bedingungen der jeweils gültigen Preisliste des Auftragnehmers berechnet.

9.3 Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Arbeitsergebnisses richten sich die Rechte des Auftraggebers ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10. Haftung

10.1 Im Falle einer vorvertraglichen, vertraglichen und außervertraglichen Pflichtverletzung, auch bei einer mangelhaften Lieferung, unerlaubten Handlung und Produzentenhaftung, haftet der Auftragnehmer auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz - vorbehaltlich weiterer vertraglicher oder gesetzlicher Haftungsvoraussetzungen - nur im Falle des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit sowie im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet). Jedoch ist die Haftung des Auftragnehmers - ausgenommen der Fall des Vorsatzes - auf den bei Vertragsschluß voraussehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt.

10.2 Für Verzögerungsschäden haftet der Auftragnehmer bei leichter Fahrlässigkeit nur in Höhe von bis zu 5.000 €.

10.3 Außerhalb der Verletzung wesentlicher Pflichten ist eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, in jedem Falle aber auf einen Höchstbetrag von 5.000 € beschränkt. Ziff. 10.2 bleibt unberührt.

10.4 Die in Ziff. 10.1 bis 10.3 enthaltenen Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten nicht im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Arbeitsergebnisses, im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels, im Falle von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.5 Sämtliche Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens in einem Jahr seit Abnahme, im Falle der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grobfahrlässiger Unkenntnis von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des ersatzpflichtigen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht - und es gelten dann die gesetzlichen Bestimmungen - im Falle einer Haftung für Vorsatz und in den in Ziff. 4 genannten Fällen. Etwaige kürzere gesetzliche Verjährungsfristen haben Vorrang.

11. Eigentumsvorbehalt und Nutzungsrecht

11.1 Bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises verbleiben alle gelieferten Gegenstände einschließlich der dazugehörigen Programme und Dokumentationen im Eigentum des Auftragnehmers.

11.2 Der Auftraggeber erwirbt erst mit der vollständigen Zahlung das einfache, nicht ausschließliche Recht, die vertragsgegenständliche Software im definierten Umfang zu nutzen. Die kostenfreie Nutzung zu Testzwecken ist auch vor diesem Zeitpunkt gestattet.

12. Treuepflichten

Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere das Abwerben von Mitarbeitern, die in Verbindung mit der Auftragsdurchführung tätig gewesen sind, vor Ablauf von einem Jahr nach Beendigung der Zusammenarbeit.

13. Geheimhaltungs- und Obhutspflicht

Der Auftraggeber ist zur vertraulichen Behandlung sämtlicher Informationen verpflichtet, die ihm im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses zugänglich gemacht und vom Auftragnehmer verwendete Methoden und Verfahren betreffen. Die Geheimhaltungspflicht besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Sie endet, sobald die geheimhaltungsbedürftigen Informationen allgemein bekannt werden.

14. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

14.1 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem innerstaatlichen Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist - soweit gesetzlich zulässig – Minden/Westf..

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Consult-SK GmbH
Marienstraße 60

32427 Minden